

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 20. Februar 1861



Raths Protocoll

über die Sitzung des Gemeinderathes der k.k. l.f. Kreisstadt Steyr am 20. Februar 1861

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Anton Haller und in Gegenwart von 20 Herren Gemeinderäthen, und zwar: Amort, Degenfellner, Edelbauer, Gottwald, Franz Haller, Harazmüller, John, Landsiedl, Lechner, Mitter, Peteler, Dr. Pierer, Redtenbacher, Reschauer, Sandböck, von Schönthan, Dr. Spängler, Stigler, Vögerl und Wickhoff.

Abwesend die Herren Gemeinderäthe: Engl, krank, Millner, beurlaubt.

I. Section Referent Herr Bürgermeister:

741. Erlaß des hohen k.k. Statthalterey Praesidiums, vom 4. Febr. l.J. Z. 600 und des k.k. Staats-Ministeriums vom 1. Februar l.J. Z. 2426 mit welchem die allerhöchste Entschließung vom 30. Jenner l.J. bekannt gegeben wird, zufolge Allerhöchst welcher die Wahl des Anton Haller zum Bürgermeister der Stadt Steyr allergnädigst bestätigt wurde.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung hat Sr. Excellenz der Herr Statthalter Eduard Freiherr Von Bach nach § 45 des Gemeinde-Statutes am 10. Februar l.J. vor dem versammelten Gemeinderäthe mir den vorgeschriebenen Diensteid abgenommen, und ich habe an diesem Tage die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters der Stadt Steyr definitiv übernommen. Indem ich mir erlaube, mich auf das Programm zu berufen, welches ich in jenem feierlichen Momente der hochansehnlichen Versammlung vorzutragen die Ehre hatte, und nochmals die Versicherung ausspreche, unverrückt und unverbrüchlich an demselben festzuhalten, lade ich die verehrte Versammlung ein, vereint mit mir in Gottvertrauen an die uns übertragenen Geschäfte zu gehen. Ich erkläre hiemit die Wirksamkeit des neugewählten Gemeinderathes der Stadt Steyr für eröffnet.

992. Vortrag. Nach § 112 des allerh. sanktionirten Gemeinde Statutes wird die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes durch eine eigene Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen dieser Gemeinde Ordnung näher bestimmt. Eine solche Geschäftsordnung berathen in einer eigenen Commißeion, welche schließlich unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Statthalters stattfand, und von der früheren Gemeinde Vertretung angenommen wurde, hat während ihres bisherigen legalen Bestandes sich als praktisch und vollkommen entsprechend bewährt. Es wird von der Erwägung des neugewählten Gemeinderathes abhängen, bezüglich des Fortbestandes dieser Geschäftsordnung die weiteren Beschlüsse zu fassen. Zu diesem Behufe erachte ich die Einsetzung einer Special-Commißeion für nothwendig, deren Aufgabe es sein wird, diese Geschäftsordnung einer Revision zu unterziehen und das Resultat derselben in Vorlage zu bringen. Es erscheint mir gebothen, in diese Commißeion Männer zu ziehen, welche bereits über die Bestimmungen und legalen Resultate der seitherigen Geschäftsordnung unterrichtet sind, und dieser Mitglieder der neuen Gemeinde-Vertretung beizugeben, welche unbefangen, weil der bisherigen gemeindeämtlichen Thätigkeit fremd – ihr Urtheil über die genannte Geschäftsordnung abzugeben in der Lage sein werden. Ich erlaube mir dem löblichen Gemeinderathe für diese unter meinem Vorsitze stehende Commißeion folgende Herrn Gemeinderäthe in Vorschlag zu bringen:

1. Herrn Vizebürgermeister Lechner,
2. " Gem. Rath Vögerl
3. " " Stigler
4. " " Redtenbacher
5. " " Reschauer und
6. " " Mitter.

Diese Herrn Gemeinderäthe werden ersucht, sich diesem Geschäfte sogleich zu unterziehen, und ihr Gutachten, sowie ihre Anträge in einer der nächsten Gemeinderathsversammlungen vorzulegen. Selbstverständlich bleibt vor der Hand die bestehende Geschäftsordnung in Kraft. Wolle demnach der löbl. Gemeinderath diesem meinem Antrage die Zustimmung ertheilen. Einhelliger Beschluß nach diesem Antrage.

993. Vortrag. Nach § 82 des allerhöchst sanktionirten Gemeinde-Statutes der Stadt Steyr sind die Sitzungen des Gemeinderathes öffentlich. Nur kurze Zeit blieb diese gesetzliche Bestimmung in Kraft. Die Ungunst der Zeiten, und ein leider nicht segensreiches Verwaltungsprinzip schlossen bald die Öffentlichkeit bei den Verhandlungen der Gemeinde-Vertretung wieder aus. Zum Nachtheile der Gemeinde-Verwaltung und ihrer, wenn auch nicht materiellen, so doch moralischen Erfolge war sie genöthiget, in abgeschlossener und den Gemeindegliedern unzugänglicher Weise jene oft hochwichtigen Geschäfte abzuwickeln, welche das Wohl und Wehe jedes Gemeindeangehörigen so nahe berühren. Beim Antritte meiner provisorischen Amtsleitung habe ich es nichtsdestoweniger für eine Pflicht gegenüber meinen Mitbürgern gehalten, den Gemeinderathsverhandlungen eine, wenn auch beschränkte, Öffentlichkeit dadurch zu verschaffen, daß ich die Drucklegung und Veröffentlichung des gesammten Rathsprotokolles genau nach dem Inhalte des Referates, ohne auszugsweise in selben etwas wieder zu geben, verfügte. Diese Veröffentlichung des Ergebnisses der gemeinderäthlichen Thätigkeit durch Drucklegung des ganzen Inhaltes des Rathsprotokolles und Aufnahme desselben in das hiesige Lokalblatt wird, so hoffe ich, der löbliche Gemeinderath auch für die gegenwärtige Verwaltungsperiode anzuordnen für gutheißen. Zugleich wird die Veranlassung zu treffen sein, daß jedem Gemeinderathe von Zeit zu Zeit eine Lieferung der gedruckten Rathsprotokolle zugestellt werde. Hiedurch wird jedes Mitglied des Gemeinderathes im Sinne seiner Beschlüsse zu jeder Zeit die ämtliche Thätigkeit und die Exekutive einer wichtigen Beurtheilung und Kontrolle zu unterziehen, in die Lage versetzt. Diese Öffentlichkeit, welche durch vorstehende Mittel erreicht wird, ist jedoch nur eine beschränkte, und im Hinblick auf die zu erreichenden wichtigen Zwecke der Gemeindeverwaltung, und das für sie erforderlichen so nothwendige allgemeine Vertrauen eine unzulängliche zu nennen; jene Öffentlichkeit, welche das eingangs erwähnte Gesetz bestimmte, und welche allein nur der Gemeinde-Vertretung das Vertrauen ihrer Machtgeber – diesen aber die Kontrolle über die Thätigkeit ihrer Vertrauensmänner sichert, – jene Öffentlichkeit besteht einzig nur in der Zulassung sämtlicher Gemeindeglieder zu den Berathungen ihrer Vertreter. Diese Öffentlichkeit kann die neue freigewählten Gemeindevertretung nicht entbehren. Diese Öffentlichkeit will ich vor allem, als derjenige, der berufen ist, Ihre Beschlüsse in Vollzug zu setzen, da ich die innige Ueberzeugung habe, daß nur unter diesem Schirme ein freies und segensbringendes gegen Angriffe und Uebergriffe, woher sie auch kommen mögen, geschütztes Gemeindeleben ermöglicht werde.

Mein Antrag geht dahin: Es werde beschlossen, der Gemeinderath halte im Sinne des § 82 des Gemeindegesetzes seine Sitzungen öffentlich, ermächtige mich, die höhere Genehmigung einzuholen, und verfüge die Drucklegung und Veröffentlichung des ganzen Inhaltes seiner Sitzungsprotokolle.

Einhelliger Beschluß nach diesem Antrage.

994. Vortrag. In jener Sitzung des Gemeinderathes der früheren Verwaltungsperiode, welche dieselbe zum Abschlusse brachte, hatte ich die Ehre der bestandenen Gemeindevertretung zu erklären, daß ich die Ueberzeugung habe, es gebe im Ressort der Gemeinde-Verwaltung viel des Guten und Ersprießlichen noch zu schaffen, und manche Uebelstände, wozu bisher die Kräfte fehlten zu beseitigen, Ich finde es in dem Momente, wo wir unser gemeindeämtliches Wirken beginnen, in dem Momente, wo ich neuerlich – durch das Vertrauen meiner Mitbürger berufen, an die Spitze der Kommunalverwaltung trete, passend, an jene obigen Schlußworte anzubinden, um der verehrten Versammlung den Beweis zu geben, daß ich nicht minder damals, wie jetzt, überzeugt war, von allem, was Noth thue, und in Erwägung ziehe, wie und auf welche Weise das zu erreichen sey, was die Nothwendigkeit erheische. Unter jenen Angelegenheiten, welche vor allem ins Auge zu faßen

sein dürften, erscheinen mir, die nachstehenden von solcher Bedeutung, daß ich nicht umhinkann, schon heute die Aufmerksamkeit der Versammlung auf dieselben zu lenken, auf daß sie mit mir vereint stets die wichtigen Kommunalfragen einer unausgesetzten Erwägung und reiflichen Bedachtnahme unterziehe. Ich zähle zu diesen Angelegenheiten insbesondere: Die endgiltige Regelung des städtischen Bauamtes. Die Einführung des Akkordprotokolles hat einen wichtigen Abschnitt im Wesen des städtischen Bauamtes erfolgreich begonnen. Viel erübrigt noch zu thun um in diesem Zweige der städt. Verwaltung, welcher die größte Ausgabesziffer nachweist, jene Concentration, jenen bündigen und verlässlichen Geschäftsgang, jene stete Kontrolle, und sonach jene mögliche Ersparung zu erwecken, welche zum Wohle und nur zum Wohle und Frommen der Gemeinde erreichbar und nach meiner festen Ueberzeugung leicht zu bewirken sind. An diese wichtige innere Reformfrage reihen sich manche äußere Angelegenheiten, die nicht minder auf den städtischen Haushalt innigen Bezug nehmen. Die allgemeine Forderung nach einer durchgreifenden Verbesserung oder Umgestaltung des Strassenpflasters in unserer Stadt erkenne ich für vollkommen gerechtfertigt, und ich glaube, die Gemeindevertretung ist es ihren Mitbürgern schuldig, diese Angelegenheit in ernste und baldige Erwägung zu ziehen. Nicht minder wichtig erscheint es mir, daß bezüglich einer Verbesserung der städtischen Beleuchtung ehemöglichst jene Schritte gemacht werden, welche gestützt auf die Erfahrung anderer Städte im Bereich der finanziellen Möglichkeit liegen, und den billigen Wünschen der hiesigen Bevölkerung entsprechen. Der vielseitigen hieramts ausgesprochene Wunsch, daß die im Gemeinderathe bereits verhandelte Regulirung der Jahrmarktshütten realisirt werde, und die hiemit in Verbindung stehenden öffentlichen Rücksichten gebiethen die Finalisirung dieser Angelegenheit. Es ist von höchster Dringlichkeit, daß ein entsprechender Vorrath von Brückenmaterial, welcher bei Elementarunfällen die Herstellung des öffentlichen Verkehrs auf das Möglichste beschleunigt, stets am Lager sey, was leider früher nicht immer der Fall war. Nicht bloß auf die wichtigen Rücksichten der Kommunikation, sondern ebenso sehr auf die städtischen Finanzen wird eine solche Gebahrung vortheilhaft zurückwirken. Von tief eingreifender Folge in das Wesen der hierortigen Approvisionirung, und höchst belangreich für jeden hiesigen Konsumenten wird es sein, wenn die Art der gegenwärtigen Einhebung der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung erleidet. Ich strebe an, den Gemeinderath in die Lage zu versetzen, daß ihm die Abschließung der Stadt nach Ablauf der gegenwärtigen Vertragsdauer aufzulassen möglich wird. Die Errichtung einer vollständigen Realschule und deren ehebaldige Aktivirung soll unsere unausgesetzte Sorge sein. Die Wiedergewinnung der Lokalitäten im Exjesuitengebäude für Schulzwecke, welche nach Ueberlassung des Kreisamtsgebäudes an das kk. Kreisgericht, keinem Anstande zu unterliegen scheint, soll der Gegenstand unseres neuerlichen und thätigen Einflusses sein. Die Errichtung einer mit der Sparkasse in Verbindung stehenden Leihanstalt auf Handpfänder, so wie einer ländlichen Credit-Aushilfskassa wäre eine wohlthätige und mögliche Ausdehnung des ohnehin schon segensreich wirkenden Institutes.

Ich habe mir nun erlaubt, einige die mir wichtig scheinenden Kommunalangelegenheiten hier zu erwähnen, und die gemeinderäthliche Thätigkeit auf dieselben zu lenken. Jede Anregung einer anderen wichtigen Gemeindeangelegenheit von Seite eines Mitgliedes dieser Versammlung wird gewiß derselben, so wie mir stets erwünscht sein, und eine gedeihliche Folge haben.

Bestimmte Anträge in den oben angedeuteten Richtungen werde ich seinerzeit nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen wohlbegründet einbringen.

Wird zur Kenntniß genommen.

1009. Vortrag. Das allerhöchst sanktionirte Gemeinde Statut der Stadt Steyr enthält im §. 53 folgende Norm:

Der Gemeinderath ist verpflichtet das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämtliche Gerechtsamen mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten und dasselbe jährlich zu veröffentlichen. Beim Beginne dieser neuen Verwaltungsperiode erscheint es daher im hohen Grade wichtig, das gesamte Gemeindevermögen und Gemeindegut zu erheben, das Inventarium über das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gemeinde zu verifiziren, und zu diesem Ende Commißäre aus der Mitte des Gemeinderathes zu designiren, welche nach Beendigung

ihrer Erhebungen das Resultat derselben berichten werden. Zugleich erscheint es mir beim Beginne dieser neuen Amtsthätigkeit des Gemeinderathes insbesondere bei dem Umstande, als bei dem Verbleibe des früheren Gemeindevorstehers im Amte eine Amts Uebergabe nicht stattfindet, unerlässlich, daß im Sinne des § 71 G.St. eine Skontrirung der Kassen von eigenen aus dem Gemeinderathe zu ernennenden Commißären vorgenommen werde.

Zur Realisierung dieses Vorschlages lade ich den löbl. Gemeinderath ein, sowohl zur Verifizirung des Inventariums als auch zur Liquidirung der städt. Kassen je drey Gemeinderäthe zu bestimmen, welche den Vollzug ihrer ämtlichen Mission zu berichten haben werden.

Einhelliger Beschluß wornach die Herren Gemeinderäthe:

1. von Schönthan
2. Reschauer
3. Redtenbacher

als Liquidirungs-Commißäre für die städtischen Kassen, – und die Herren Gemeinderäthe:

1. Amort
2. Degenfellner
3. Johann Mitter

als Commißäre zur Verifizirung des städt. Inventariums erwählt wurden.

1010. Nach den Bestimmungen des §. 92 des Gemeinde Statutes obliegt dem Bürgermeister die Gebahrung mit dem Gemeinde Vermögen, er hat sich dabei genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Eine der wichtigsten und größten Ausgabenziffer enthält der städt. Voranschlag rücksichtlich der präliminirten Beschaffung des nöthigen Brückenmaterialies. Die billigste, qualitätsmäßige, quantitativ entsprechende und rechtzeitige Aquirirung des besagten Holzvorrathes zählt zu den schwierigen Pflichten der Gemeindevorsteherung. Wiewohl berechtigt, innerhalb der Grenzen des bereits gemeinderäthlich genehmigten Voranschlages der dießfälligen Ausgabs Rubrik selbstständig vorzugehen, finde ich mich bei der Wichtigkeit dieses Geschäftszweiges bestimmt, alle wenn gleich präliminirten Ankäufe den Holzvorräthen, bei denen selbstverständlich ich mich des Beirathes von Gemeinderäthen und Sachverständigen bediene, der Genehmigung des Gemeinderathes vorzulegen. Nachdem es jedoch manches günstige Kaufgeschäft vereiteln oder behindern würde, den Abschluß des Geschäftes bis zur nächsten Gemeinderaths Sitzung hinauszuschieben, so ersuche ich um das erwähnte Prinzip dem ohngeachtet zur Geltung zu bringen, um die Ermächtigung, die in der Zwischenzeit von einer Gemeinderaths Sitzung zur andern sich als nothwendig oder günstig darstellenden Holzkaufgeschäfte gegen Vorlage des Kaufabschlusses zur nachträglichen Genehmigung in der nächsten Gemeinderaths Sitzung – innerhalb der Grenzen des genehmigten Ausgabs Rubrik selbstständig vorzugehen, finde ich mich bei der Wichtigkeit dieses Geschäftszweiges bestimmt, alle wenn gleich präliminirten Ankäufe den Holzvorräthen, bei denen selbstverständlich ich mich des Beirathes von Gemeinderäthen und Sachverständigen bediene, der Genehmigung des Gemeinderathes vorzulegen. Nachdem es jedoch manches günstige Kaufgeschäft vereiteln oder behindern würde, den Abschluß des Geschäftes bis zur nächsten Gemeinderaths-Sitzung hinauszuschieben, so ersuche ich um das erwähnte Prinzip dem ohngeachtet zur Geltung zu bringen, um die Ermächtigung, die in der Zwischenzeit von einer Gemeinderaths Sitzung zur andern sich als nothwendig oder günstig darstellenden Holzkaufgeschäfte gegen Vorlage des Kaufabschlusses zur nachträglichen Genehmigung in der nächsten Gemeinderaths Sitzung – innerhalb der Grenzen des genehmigten Jahresvoranschlages im Nahmen des Gemeinderathes zum Abschluße bringen zu können. In der nächsten Gemeinderaths Sitzung werde ich dießfalls getroffene Vereinbarungen Ihrer Kenntniß und Genehmigung zu unterbreiten bereits in der Lage sein. Wolle der löbliche Gemeinderath diesem Antrage und beziehweise diesem Vortrage seine Zustimmung ertheilen.

Einhelliger Beschluß nach diesem Antrage.

380. Statthalterey Präs. Erlaß vom 18. Jenner I.J. Z. 274 mit der Anordnung, daß die Amtswirksamkeit des neuen Gemeinderathes erst nach der erfolgten Bestätigung des Bürgermeisters zu beginnen hat. Wird im Einklange mit der in der Sitzung des Gemeinderathes vom 19. Jenner I.J. ausgesprochenen gesetzlichen Bestimmung zur Kenntniß genommen.

481. Statthalterey Präs. Erlaß dto. 22. Jenner 1861 Z. 349 worin die Gemeinde Vorstehung unter Hinweisung auf die Modalitäten und Vortheile des eben ausgeschriebenen Staatsanlehens im Betrage von dreyßig Millionen Gulden ÖW zum Behufe der eigenen Betheiligung und jener der Gemeindeglieder eingeladen wird.

Vortrag: In dem hohen Statthalterey Präs. Erlaße vom 18. Jenner 1861 Z. 274 wurde verordnet, daß die Amtswirksamkeit des neuen Gemeinderathes mit der Bestättigung und Beeidigung des Bürgermeisters zu beginnen hat, woraus ich selbstverständlich ergibt, daß ich während der kurzen zur Einzeichnung für das neu zu emittirende Anlehen bestimmten Frist nicht in der Lage war, nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Beschluß des Gemeinderathes zur Eingehung von Verbindlichkeiten der Gemeinde in vorgeschriebener Weise zu erwirken. Dem im § 94 der Gemeindeordnung vorgesehenen Fall der äußersten Dringlichkeit auch ohne vorläufiger Einwilligung unter eigener Verantwortung gegen die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes voraussichtliche nicht unbedeutende Auslagen anzuordnen, mußte die gewissenhafte Erwägung entgegen gestellt werden, daß nach dem von Ihnen meine Herrn genehmigten Jahresvoranschläge keine Vorsicht getroffen war, selbst einen geringfügigen Darlehensbetrag zu zeichnen, und daß durch eine solche Verfügung das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe gestört worden wäre, da die eigenen Mittel nicht ausgereicht und zu einer neuerlichen Capitalsaufnahme gegen Verpfändung von Hypotheken geschritten werden müßte, wodurch ich mit der in meinem Vortrage vom 29. August 1860 aufgestellten Behauptung, daß der Gemeinde zum erstenmahle nach 10 Jahren ein völlig gedeckten Jahres-Voranschlag vorliege in offenen Widerspruch gerathen wäre, und meiner Ueberzeugung, über die finanzielle Lage des Stadthaushaltes zuwider gehandelt hätte. Ich mußte daher meine Wirksamkeit auf die persönliche Einwirkung und das im Sinne des Eingangs erwähnten hohen Statthalterey Erlaßes abgefaßte Einladungs-Schreiben an die Gemeindeglieder zur nachdrücklichsten Förderung durch freiwillige Subscription beschränken. Der löbliche Gemeinderath wolle diese Motive als richtig u. maßgebend zur Kenntniß nehmen. Wird zur Kenntniß genommen.

523. Statthalterey Erlaß vom 24. Jenner I.J. Z. 1170 mit der Einladung, bei künftigen Anzeigen über die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung auch die Gegenstände die hiebei zur Verhandlung kommen bekannt zu geben.

Dieser hohe k.k. Statthalterey Erlaß wird dem löbl. Gemeinderathe in heutiger Sitzung zur Kenntniß und Nachachtung für den Vorsitzenden in Vortrag gebracht und in das Protokoll aufgenommen.

328. Herrn Anton Machek, kk. Erb-Postmeister in Steyr wurde bei der Wahl des III. Wahlkörpers zum Gemeinderathe der Stadt Steyr gewählt.

Unterm 16. Jänner I.J. brachte Herr Anton Machek hieramts ein Gesuch ein, in welcher er erklärte, aus Geschäftsrücksichten der Stelle eines Gemeinderathes sich nicht unterziehen zu können, weilhalb er bereits höheren Orts Schritte gemacht habe, daß er einen Reichs- oder Landesbeamten gleich zu achten, und zur Ablehnung der Wahl berechtigt sey. Auf diese Eingabe erhielt Herr Anton Machek unterm 16., zugestellt 17. Jänner I.J. folgende Erledigung:

Nachdem in der gegebenen achttägigen Frist nach § 40 G.O. eine Einwendung gegen Ihre Wahl zum Gemeinderathe der Stadt Steyr nicht erhoben und diese Ihre Wahl sohin vom Gemeinderathe bestätigt und rechtskräftig wurde, ein gesetzlicher Ablehnungsgrund aber nach Ihrem eigenen Zugeständnisse gegenwärtig nicht vorliegt und Sie somit im Sinne des § 41 G.O. verpflichtet sind, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen; – so findet sich die derzeitige Gemeinde-Vorstehung nicht in der kompetenten Lage das rückfolgende belegte Ablehnungsgesuch einer Amtshandlung zu unterziehen. Es steht Ihnen daher bevor, dieses Ansuchen um Enthebung von der Gemeinderathsstelle, welche

diese Gemeindevertretung bereits bestätigt hat, bei der neuen Gemeinderepräsentanz zu reproduzieren und um Befreiung von der Annahme der Wahl aus besonders rücksichtswürdigen Gründen das Begehren zu stellen. Uebrigens werden Herr Gesuchsteller auf den Inhalt des unterm 16. I.Mts Z. 246 ergangenen hierämtlichen Einladungsdekretes zur Constituirung des neuen Gemeinderathes aufmerksam gemacht, wornach das Erscheinen jedes Gemeinderathsgliedes bei der ausgeschriebenen Wahl unter gesetzlichen Folgen verordnet ist. Am 19. Jänner I.J. fand die Constituirung des neugewählten Gemeinderathes und die Bürgermeister-Wahl statt. In Gemäßheit des § 43 des Gemeinde Statutes wurde zu dieser Sitzung jeder der 24 Herrn Gemeinde Rätthe mit dem vorgeschriebenen Beisatze bezüglich der Folgen des Nichterscheinens ordnungsmäßig eingeladen. Laut ämtlichen Zustellungsbogen wurde das betreffende Einladungs-Dekret dem Herrn Gemeinderathe Anton Machek am 16. Jenner I.J. zugestellt. Bei der am 19. Jenner I.J. abgehaltenen Gemeinderaths Sitzung, bei welcher die Wahl des Bürgermeisters vorgenommen wurde, erschienen 23 Herrn Gemeinderätthe. Ein einziger Gemeinderath fehlte, Herr Anton Machek. Sein Ausbleiben von dieser Sitzung war weder mündlich noch schriftlich durch irgendeinen Grund entschuldigt worden. Der § 43 des Gemeinde Statutes verhängt für einen solchen Fall, daß der Gemeinde-Rath seines Amtes verlustig anzusehen sey, in der laufenden Periode nicht wieder gewählt werden könne, und überdieß in eine Geldbuße ver falle, welche der Gemeinderath, bis Einhundert Gulden ÖW, bestimmen könne. Der Gemeinderath ist nicht berechtigt, von dieser gesetzlichen Bestimmung Umgang zu nehmen.

Demgemäß stelle ich den Antrag, der Gemeinderath beschließe:

Herr Anton Machek sey des Amtes eines Gemeinderathes und des passiven Wahlrechtes in der laufenden Periode wegen ungerechtfertigten Ausbleibens von der Gemeinderaths Sitzung zur Bürgermeisterwahl nach §. 43 des Gemeinde Statutes verlustig, und in eine Geldbuße verfallen, welche auf fünf Gulden Ö.W. bestimmt wird.

Zum Behufe der Ergänzung des Gemeinderathes ist eine Neuwahl des dritten Wahlkörpers, von welchem der ausgeschiedene Gemeinderath Herr Anton Machek gewählt wurde, zu veranlassen. Dieser Antrag gab zu mehreren Erörterungen Veranlassung, an welchen sich die Herrn Gemeinderätthe von Schönthan, Sandböck, Stigler, Wickhoff und Dr. Pierer vornehmlich beteiligten und welche sich auf die Anwendung der bezüglichen Gesetzes Paragraphen bezogen. Nachdem der § 41 des Gemeinde Gesetzes eine andere gesetzliche Folge mit sich führt als die beantragte Anwendung des § 43, so wurde in Frage gestellt, ob man bei dem Umstande, als die Verweigerung der Annahme der Gemeinderaths-Stelle bereits vor der Bürgermeister-Wahl erfolgte berechtigt sey, die Bestimmungen des § 41 des Gemeindegesetzes, welche den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes nach sich ziehen, außer Acht zu lassen. Nach einer längeren Debate, in welcher jedoch kein bestimmter Gegenantrag gestellt wurde, forderte der Herr Vorsitzende den Sekretär Herrn Aichinger als Rechtskonsulenten auf, über vorliegenden Fall seine Ansicht auszusprechen, welcher sich für die beantragte Anwendung des § 43 aus dem Grunde erklärte, weil der §. 41 die Verweigerung der Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung behandelt, während der §. 43 lediglich von den nicht entschuldigten Ausbleiben von der Bürgermeisterwahl-Verhandlung spricht. Da nun eine wiederholte Aufforderung an Herrn Anton Machek zur Annahme seiner Gemeinderathstelle nicht erging, wohl aber die Thatsache konstatiert ist, daß derselbe ungeachtet der erfolgten vorschriftsmäßigen Einladung von der Bürgermeister Wahl ohne Entschuldigung wegblieb, so sey nach unvorgreiflichen Ermessen die beantragte Anwendung des § 43 maßgebend. Hierauf beehrte Herr Gemeinderath Dr. Pierer das Wort und verwahrte sich, indem er keinen Rechtskonsulenten der Gemeinde kenne, gegen die Uebung, daß der Herr Bürgermeister einen Beamten oder irgendein außerhalb des Gemeinderathes stehendes Individuum konsultiren und sich in der Sitzung dessen Beirathes bediene. Hierauf entgegnete der Herr Bürgermeister, daß er eine solche gegen das Gesetz verstossende Äußerung mit Entschiedenheit zurückweisen müsse. Der rechtskundige Sekretär sitzt hier als juridischer Beirath, kraft der legal gefaßten Gemeinderathsbeschlüsse der hohen Orts vereinbarten und derzeit legal bestehenden Geschäftsordnung und des §. 91 u. 111 des allerhöchst sanktionirten

Gemeindegeseztzes. Wenn wir das Gesetz und die in Kraft bestehenden BeschlüÙe des Gemeinderathes nicht achten, dann wankt der Boden unter unseren FüÙen! Ich werde nicht dulden, daÙ man sich gegen noch zu Recht bestehende BeschlüÙe auflehne. Die Gemeinde hat nie Ursache gehabt, den Beirath des Herrn Sekretärs zu beklagen. Ich weise demnach die ÄuÙerung des Herrn Gemeinderathes Dr. Pierer, welche gegen die seitherige Geschäftsordnung verstoÙt zurück, und ersuche die Herrn Gemeinderäthe im Falle Ihrer Zustimmung sich zu erheben.

Nachdem das Ansinnen des Herrn Dr. Pierer von sämtlichen übrigen Herrn Gemeinderäthen mühselig zurückgewiesen wurde, dankte der Herr Bürgermeister für das Vertrauens-Votum, welches der löbliche Gemeinderath der gesetz- und vorschrittsmäßigen Leitung des Vorsitzenden abgegeben habe. Hierauf erfolgte die Abstimmung.

Einhellig nach dem Antrage.

786. Vortrag über das Gebahrungs ErgebniÙ der Stadtkassa sowie sämtlicher unter abgeforderter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten in ihren summarischen Einnahms und Ausgabsposten mit Ablauf des Monates Jänner im Verwaltungsjahre 1861.

	Barschaft Oblionen
Empfänge im Monate Jenner 1861	2804 96 1575
hiezue den, am Schluße des vorigen Monates verbliebenen baren Kassarest von	2659 94 ½
Daher Empfangssumme im Jänner	5464 90 ½ 1575
Hieran die im Monate Jänner bestrittenen Ausgaben abgeschlagen mit	3666 38
Bleibt für den Monat Februar ein barer Kassarest von	1798 52 ½
Wenn zu den Empfängen im Monate Jänner	2804 96 1575
Die seit Beginn dieses Jahres bis zu Ende des Monates Dezember stattgefundenen Empfänge geschlagen werden mit	3950 98
So erscheint dann bis zu Ende des Monates Jänner ein	
Gesamt-Empfang von	6755 94 1575
Und wenn den im Monate Jänner bestrittenen Ausgaben pr	3666 38
Die gesammten Ausgaben seit dem Jahresbeginne bis	
Ende Dezember zugezählt werden mit	3527 1 ½
So zeigt sich bis Ende des Monates Jänner eine Ausgaben Summe von	7193 39 ½

Ausweis über das Revirement der von dem Stadt Kaßier im Monate Jänner 1861 geführten verschiedenen Kassen und Journale.

Post Benennung der Cassen und Journale

Anfänglich baren Kassarest — bare Empfänge — bare Ausgaben — Schlußl. baren Kassarest

1. Stadtkassa
 2. Subjournal über die Bier Einfuhr
 3. Verzehrungssteuer Einhebung
 4. Zimentierungs Anstalt
 5. Mild. Vers. Fond
 6. Bischöfliche Pfründenstiftung
 7. Armen Institut
 8. Franz Öppinger'sche Stiftung
 9. Leop. Pacher'sche Pfründenstiftung
 10. Simon Zachhuber'sche "
- Summa

Revirement 13.093 fl 51 1/2 xr.

Der vorliegende Monatsabschluß bestätigt ziffermäßig, was ich in meinem Berichte vom 8. Jenner I.J. Z. 123 vorausgesagt, daß der muthmaßliche Abgang, der sich bin der Vergleichung der Einnahmen

mit den Ausgaben in der Summe von 861 fl 42 xr ergibt, nur seine Bedeckung aus dem Kassaresten der letzt abgelaufenen zwey Monate der Verwaltungsperiode finden könne. Dieses Resultat hat sich jedoch auf eine gegen meine Erwartung ungünstigen Weise herausgestellt, weil durch Elementar-Unfälle veranlaßt, das ist durch den massenhafte Schneefall der Stadtkasse eine bedeutende in dem Jahres-Voranschlage viel geringer bedachte Mehrauslage aufgebürdet wurde. Die Stadtsäuberung verursachte einen Aufwand von 261 fl 78 xr an Löhnungen der Arbeiter, von 386 fl 75 xr für Fuhrwerkbeistellungen zusammen 648 fl 53 xr. Wenn wir die Größe dieses Kostenbetrages mit den hiedurch geschaffenen nicht zur Nothdurft ausreichenden Abhilfen vergleichen, so drängt sich die kategorische Nothwendigkeit auf, in Hinkunft auf Mittel und Vorkehrungen zu denken, wodurch in erster Linie die gerechten Anforderungen des öffentlichen Verkehrs und die wichtigen sanitätspolizeilichen Rücksichten, in zweiter Linie die diesen entsprechenden Leistungen des städt. Bauamtes aus Gemeindemitteln in ein annähernd richtiges Gleichgewicht gebracht werden. Es wird meine Sorge sein, und ich hoffe es mit Beachtung der hierüber gewonnenen Erfahrungen rücksichtlich der Regelung des städt. Baudienstes solche Vorschläge ihrer Berathung und Schlußfassung zu unterbreiten, welche dem Zwecke und die beabsichtigte Wirkung in befriedigender Weise verbürgen. Die Revision der Kassebücher, die ich Ihrer Einsicht hier unterbreite, habe ich in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Dezember 1860 ad N^{um} 7496 das mit den Herren Gemeinderäthen Landsiedl und Harazmüller vorgenommen, und ist der ordnungsmäßige Befund derselben in den Kassebüchern constatirt. Die von mir in einem eigenen Tableau zusammengestellten Cassamonats-Abschlüsse liegen hier im Rathssaale zu Jedermanns Einsicht auf. Wird zur Kenntniß genommen.

575. Zuschrift der kk. Gimnasial-Direktion Kremsmünster vom 24. Jänner 1861 Z. 3.

Löblicher Gemeinde Rath der landesfürstlichen Stadt Steyr!

Die ergebenst gefertigte Direktion wurde in Folge gütiger Mittheilung des ddo. 22. Jenner I.J. von dem Herrn Bürgermeister der landesfürstlichen Stadt Steyr an den hiesigen hochw. Herrn Religions-Professor Kolumban Frühwirth gerichteten Schreibens, welchem 89 fl ÖW beigeschlossen waren, aufs angenehmste überrascht durch die im selben ausgesprochene Widmung dieser Summe für den verwaisten, wahrhaft armen Schüler der 3. Klasse am hiesigen k.k. Gymnasium, Vinzenz Riedl, der als Kompetent bei der Präsentation zur Verleihung des erledigten Matern Hammer'schen Stipendiums pr 89 fl ÖW nicht berücksichtigt werden konnte, zu dessen Gunsten aber der löbliche Gemeinderath auf ächt humane Weise eine Kollekte veranlaßte und obigen, mit dem Stipendium gleichen Betrag erzielte. Die gefertigte Direktion säumte nicht, diesen Akt edler, in besagter Weise gewiß seltener Mildthätigkeit zur Kenntniß des gesamten Gimnasial-Lehrkörpers zu bringen, welcher mit Acclamation dem Antrage beistimmte, von Amtswegen dem löblichen Gemeinderathe der landesfürstlichen Stadt Steyr den wärmsten, innigsten Dank auszudrücken. Der löbliche Gemeinderath der landesfürstlichen Stadt Steyr wolle demnach durch das Organ der gefertigten Direktion diesen Dankes-Ausdruck hiemit gütigst entgegennehmen.

Maurus Sieberer m.p. Direktor

Indem der Gemeinderath dieses ehrende Dankschreiben der verehrlichen k.k. Gimnasial-Direktion Kremsmünster wörtlich in das heutige Sitzungsprotokoll aufnimmt, gibt er seiner freudigen Erregung für die um die Stadt Steyr hoch verdiente Bildungs-Anstalt durch allgemeines Erheben von seinen Plätzen ehrerbiethigen und dankbaren Ausdruck. Dem Herrn Referenten spreche ich als den Urheber und werktätigen Förderer dieses Humanitätsaktes so wie allen Theilnehmern im Namen der Verhandlung den wärmsten Dank aus.

680. Relation über die geschehenen Archivarbeiten im Monate Jänner I.J.
Zur Nachricht genommen.

900. Statthalterey Erlaß vom 12. Febr. 1861 Z. 3506 bezüglich der Berichterstattung über die Äußerung des k.k. Bezirksbauamtes in Betreff der Zalung der Kosten jener Mehrbauten, welche aus Anlaß der Correction des Michaelerplatzes erlaufen sind.

Ich beantrage, es sey der hochlöbl. kk. Statthalterey zu berichten, daß die Gemeinde in Folge der Beschlüsse des Gemeinderathes vom 10. Novbr. 1857 Z. 5579 und dem 21. September 1860 Z. 5421, mit welchen die Zalung der von der Gemeinde nicht bestellten Mehrbauten von 2033 fl ÖW aus Anlaß der Michaelerplatz Correction zurückgewiesen, und gegen jede derartige Auslage umso mehr Verwahrung eingelegt wurde als von Seite der bestandenen kk. Kreisbehörde über die unterm 13. Novbr. 1857 von Seite des Gemeinderathes dortamts gestellte Anfrage, auf welche Anschaffung diese Mehrbauten, gegen deren Zalung sich der Gemeinderath verwahre, sich gründen. Die mit Erlaße vom 14. Novbr. 1857 Z. 6948 gegebene ämtliche sohin beweiskräftige Erklärung hieramts einlangte, daß die bei dem Regulirungsbaue des Spitalberges stattfindenden Mehrherstellungen durch das kk. Kreisbauamt Steyr mit Genehmigung des Kreisvorstehers angeordnet wurden – auch gegenwärtig sich in eine Zalung dieser nicht von ihr angeordneten und gegen ihren Willen ausgeführten Mehrbauten nicht einlassen könne. Wie aus den Akten hervorgeht, entbehren die Angaben des Herrn Karl Gutbruner der rechtlichen Begründung, und stützen sich nicht auf das richtige thatsächliche Verhältniß. Der Gemeinderath hat diese Mehrbauten nie genehmiget, so nie sich rücksichtlich derselben in eine Verhandlung eingelassen. Die Anordnung dieser Mehrbauten geschah, wie bereits erwähnt, gleichfalls nicht von Seite der Gemeinde, sondern von Seite der Kreisbehörde. Es ist demnach an die hochlöbliche k.k. Statthalterey die Bitte zu stellen, hochdieselbe wolle die Verwahrung der Gemeinde gegen diese Zalung der Kosten dieser Mehrbauten als rechtlich begründet anerkennen und die Verfügung treffen, daß die Bestreitung derselben aus einem anderen Fonde erfolge.

Einhelliger Beschluß nach diesem Antrage.

956. Dr. Franz Pierer, als Vertreter des Baumeisters Karl Gutbrunner um Zalung einer Baurechnung vom Spitalbergbaue pr 2033 fl ÖW.

Diese Eingabe, welche den thatsächlichen Hergang bezüglich der beim Spitalberg Correktionsbaue erlaufenen Mehrbauten, und die denselben vorangegangenen Anordnungen entstellt und unrichtig anführt, kann keiner Berücksichtigung unterzogen werden, weil sie entschieden gegen die klaren und wohlbegründeten Beschlüsse des Gemeinderathes vom 10. Novbr. 1857 Z. 5579 und vom 21. Septbr. 1860 Z. 5421 verstoßt, weil ferners diese Angelegenheit in Folge eines vom Herrn Karl Gutbruner bei der hohen k.k. Statthalterey unterm 16. Novbr. 1860 eingebrachten Gesuches gegenwärtig im Wege der politischen Behörde zu verhandeln und auszutragen ist – weiters, weil eine und dieselbe Angelegenheit gleichzeitig nicht der Entscheidung einer politischen und einer Gerichtsbehörde, wie in dieser Eingabe gedroht wird, unterzogen werden kann; endlich, weil der Herr Gesuchsteller nachzuweisen unterließ, daß er von Herrn Karl Gutbruner die Ermächtigung habe, für ihn mit der Gemeinde in derartige Unterhandlungen zu treten.

(Die beiden Geschäftsstücke No. 900 u. 956 wurden im Absein des H. G. Rathes Dr. Pierer verhandelt.)

987. Einladung der Schulendistrikts Aufsicht zur Beiwohnung bei den Schulprüfungen nebst Bekanntgabe, an welchen Tagen diese Prüfungen stattfinden.

Wird dem löblichen Gemeinderathe in heutiger Sitzung mit der Einladung vorgetragen, derselben durch gefällige Anwohnung im Sinne des hochw. Schulendistrikts Aufsehers zu entsprechen.

620. Stadtkassier Willner überreicht ad Nr. 5886 ao. 1860 die anstatt der am 1. Oktober 1860 verlostene Wiener Stadt Banko Obligationen eingelangten Staatsschuldverschreibungen No. 3286 pr. 1050 fl und No. 3287 pr. 525 fl für die Stadtkassa.

Die Depositen Commission wird eingeladen, die für die Stadtkassa aus den verlostene Wiener Stadt Banko Obligationen No. 52608 und 11295 entstandenen Staats Schuldverschreibungen:

No. 3286 dto. 1. Oktbr. 1860 a 5 % pr 1050 fl

No. 3287 dto. 1. Oktbr. 1860 a 5 % pr 525 fl

lautend auf die landesfürstliche Stadt Steyr in der betreffenden Depositen Kasse zu hinterlegen und deren Eintragung im Depositen-Protokolle zu veranlassen.

Hievon ist die Depositen Commiſion auf das Dupplikate, das Cassaamt und der Referent mittelst Rathschlag zu verständigen.

804. Note der k.k. Kreditsabtheilung Linz dto. 6. Februar 1861 Z. 4069 womit die 2 Stück Verlosungs-Obligationen a 4 % als No. 20243 dem 1. Mai 1858 auf die Stadt Steyr pr. 6000 fl und Nro. 20245 zu gleichem Datum auf den Mildten Vers. Fond pr. 2000 fl zusammen 8000 fl.

Nebst Ausgleichungs-Interessen von 16 fl 94 xr gegen abgefordert auszufertigende Empfangsbestätigungen übermittelt werden. In Folge Einlangens der mit gemeinderäthlicher Anordnung vom 9. November 1860 aus Anlaß der am 2. Novbr. 1860 erfolgten Verloosung der städt. Wiener Stadt Banko Obligation No. 1443/34617 pr. 6000 fl und der dem Mildten Versorg. Fonds eigenthümlichen Obligation gleicher Kategorie pr. 2000 fl mit N^o 37219 von der k.k. Kredits Abtheilung Linz hieher übermittelten zwei Stück 4 % Verlosungs-Obligationen als:

No. 20243 vom 1. Mai 1858 auf die Stadt Steyr lautend pr. 6000 fl

No. 20245 von gleichen Datum auf den Mild. Vers. Fond lautend pr. 2000 fl

Zusammen pr. 8000 fl ÖW wird die Depositen Comiſion eingeladen, die genannten Effekten in der betreffenden Depositen Cassa zu hinterlegen, und deren Eintragung im Depositen Protokolle zu veranlassen und zu verificiren. Hievon ist die Depositen Commiſion auf das Dupplikate, der Referent und das Cassa-Amt mittelst Rathschlag, und zwar letzteres unter Anschluß einer Abschrift der eingangs erwähnten Note mit dem Beisatze zu verständigen, die nachgewiesenen Ausgleichungs-Interessen vom 30. Juni bis 1. Novbr. 1860 mit 16 fl 94 xr in der einschlägigen Rubrik im Capitalien Schema auszuzeigen. Unter Einem erhält das Amt die Weisung über den richtigen Einlauf obiger zwey Stück Obligationen im Nennwerthe von 8000 fl der k.k. Kreditsabtheilung Linz in abgesonderter Weise die abgesonderte Empfangsbestätigung in Vorlage zu bringen.

742. Im Monate Jenner 1861 betrug

die hierortige Biererzeugung

3120 Eimer

die Einfuhr von fremden Bräuern

347 3/4 "

Zusammen

3467 3/4 Eimer

Die Ausfuhr der hiesigen Bräuer

545 Eimer

Entfallen für den hiesigen Conſumo

2922 3/4 Eimer

wofür abzüglich der Rückvergütungen von

84 fl 47 1/2 xr

an Gemeinde Zuschlag

453 fl 3 1/2 xr

als Reinertrag entrichtet wurde.

Wird hiezu der vertragsmäßig allmonatlich von der

Wirths und Fleischer Commune von Ersterer mit

73 fl 33 1/2 xr

von Letzterer mit

143 fl 66 1/2 xr

zur Stadtkassa abzuführende Gemeindeguschlag gezält, so

entziffert sich aus den indirekten Steuern ein Reinerträgniß von 670 fl 3 1/2 xr

wovon am Jahresschluß die genehmigte Provision der Mauth- und Perzeptionsämter zu bestreiten kömmt.

Wird zur Kenntniß genommen.

1030. Johann Millner, Gemeinderath um einen 6 monatlichen Urlaub.

Wird dem Herrn Gemeinderath Johann Millner in Rücksicht der vorgebrachten Gründe der nachgesuchte Urlaub auf die Dauer von 3 Monaten gemeinderäthlich bewilligt.

567. Schreiben der Instituts Direktion der barmherzigen Schwestern mit dem Jahresberichte des St. Anna Spitals zur Vertheilung an die Herrn Gemeinderäthe.

In Folge dieser gefälligen Zukunft des hochwürdigen Herrn Instituts Direktors Carl Aigner wird ein Exemplar des Jahresberichtes über die ersprießliche Wirksamkeit des St. Anna Spitalen den sämtl. Herren Gemeinderäthen in heutiger Sitzung zugestellt.

II. Section Referent Herr Vizebürgermeister Lechner.

1110. Erinnerung bezüglich der nach dem §. 46 der Allerh. sanktionirten Gemeindeordnung, dem Bürgermeister für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Funktionsgebühren.

Vortrag: Dem löblichen Gemeinderathe, nahmentlich den Mitgliedern der früheren Amtsperiode ist es genügend bekannt, wie der Herr Bürgermeister Anton Haller, während der Dauer seiner provisorischen Amtsleitung beinahe volle acht Monate sich dem Wohle der Gemeinde mit unermüdeten Eifer hingab und wofür Wohldemselben die schönste Anerkennung durch den glänzenden Erfolg der Wahl zum Bürgermeister bereits gezollt wurde. Ebenso ist Ihnen bekannt, daß dessen ersprießliche Amtsführung mit der größten Uneigennützigkeit besorgt wurde, und daß Wohlderselbe, nach gestellter Anregung schon in den ersten Gemeinderaths Sitzungen sich entschieden und edelmüthig erklärte, während seiner provisorischen Amtsleitung, auf jede Funktionsgebühr zu verzichten. Nun ist Herr Anton Haller, durch die fast einstimmige Wahl des Gemeinderathes wieder an die Spitze der Gemeindeverwaltung, und zwar nach § 44 der Gemeindeordnung für die Dauer von drei Jahren gestellt, und ich finde mich verpflichtet hiemit anzuregen, daß der verehrliche Gemeinderath nach §. 46 des Gemeinde Statutes, dem Herrn Bürgermeister die Funktionsgebühren auf die Dauer seiner Amtsführung bestimme, und erlaube mir demnach dem löbl. Gemeinderath folgenden Antrag zur geneigten Diskussion und Beschlußfassung zu unterbreiten:

Der Gemeinderath erstattet im Namen der Gemeinde dem Herrn Bürgermeister Anton Haller für seine großmüthige Uneigennützigkeit während der Dauer seiner provisorischen Amtswirksamkeit den wärmsten Dank, und bestimmt wohldenselben in Anbetracht der vielen Mühen und Zeitopfer, welche dem Gemeindewesen gebracht werden müssen, und ferner in Anbetracht der materiellen Opfer, welche die Stellung eines Bürgermeisters der Stadt Steyr an und für sich erheischen und endlich in dessen Haus- und Geschäftsleben zu erleiden kommen, eine jährliche Funktionsgebühr von acht hundert und vierzig Gulden in Oestr. Währg., welche von dem Herrn Bürgermeister in vierteljährigen Raten, und zwar vom 1. Jänner 1861 beginnend, bis zur Beendigung seiner Amtsführung bei der Stadtgemeinde-Kasse gegen Quittung zu beheben sind. Unter einem wird der Herr Stadtkassier Willner von dem Gemeinderathe angewiesen, diese Zalung pr. 210 fl vierteljährig, und zwar vom 1. Jänner 1861 beginnend, demnach zum erstenmale am 31. Merz d.J. an den Herrn Bürgermeister Anton Haller, gegen Quittung zu leisten.

Herr Gemeinderath Reschauer stellte den Antrag in Erwägung zu ziehen, ob dieser Funktionsbetrag von 840 fl ÖW nicht zu gering erscheine, worauf sich eine Diskussion entspann, in Folge deren Herr Dr. Pierer den Zusatzantrag stellte, die Funktions-Zulage auf fl 1000,- ÖW festzustellen welcher Antrag einstimmig angenommen wurde.

(Der Herr Bürgermeister übertrug während der Verhandlung dieses einen Geschäftsstückes den Vorsitz dem Herrn Vizebürgermeister und nahm im selber keinen Antheil.)

1011. Zukunft des Sparkassa Ausschusses vom 18. Febr. l.J. mit der Bekanntgabe des Austrittes des Herrn Johann Nutzinger aus dem Ausschusse der Sparkasse.

Nachdem nach den Bestimmungen des § 31 der Sparkassa Statuten der Ausschuß aus 24 Personen zu bestehen hat, von denen jeder immer der vereinigten Gemeinden angehören muß; Herr Johann Nutzinger aber gegenwärtig in der Stadtgemeinde Linz das Heimathsrecht genießt, und zu Folge seiner abgegebenen Erklärung nicht gekommen ist, die hierortige Zuständigkeit wieder zu erwirken, sondern vielmehr seinen Austritt aus dem Sparkassa Ausschusse angezeigt hat, so erübrigt nun zur

Ergänzung des Sparkassa Ausschusses für den vom löblichen Gemeinderathe für den Stadtbezirk Steyr gewählten nun ausscheidenden Ausschuß Herrn Johann Nutzinger eine Neuwahl zu veranlassen. Ich ersuche daher den löblichen Gemeinderath sich dieser Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln gefälligst zu unterziehen.

Wurde per acclamationem Herr Gemeinde Rath Alois Redtenbacher einhellig zum Sparkassa-Ausschuße gewählt.

999. Das Schlittenrenn-Comité berichtet, daß aus dem Reinerträgniße des stattgefundenen Schlittenrennens 10 Klfr. Holz angekauft und vertheilt wurden.

Indem der Gemeinderath von dem Resultate des wohlthätigen Strebens des verehrlichen Comites Kenntniß nimmt, votirt er demselben im Nahmen der betheilten Armen seinen Dank und beschließt, daß hievon der Obmann des genannten Comités Herr Franz Kiderle k.k. Notar in Kenntniß gesetzt werde.

619. Stadtkassier Willner zeigt an, daß die dem Armen Institute gehörige 2 % Hofkammer Oblion. No. 3276 pr. 245 fl am 2. Jänner 1861 verloost worden ist.

Auf Grund dieser Relation wird die Depositen Commißeion eingeladen, die dem Armen-Institute gehörige Hofkammer Obligation No. 3276 pr. 245 fl in Folge Verlosung vom 2. Jänner 1861 aus der Depositen Kasse zu beheben, deren Ausfölung im Depositen Protokolle ersichtlich zu machen und zum Behufe der Umschreibung an das Expedit zu erfolgen, welches unter einem hiezu beauftraget wird. Hievon ist die Depositen Comißeion auf das Dupplikate, das Kassaamt und der Referent mittelst Rathschlag und das Expedit mittelst Vorhaltes zu verständigen.

Herr Bürgermeister trägt vor:

1165. Herr Gemeinderath Dr. Pierer brachte unterm 13. Februar I.J. nachstehende Eingabe bei mir ein:

„Unter der früheren Gemeindeverwaltung haben sich zwey Mißbräuche, welche am Rathstische selbst herrschen, eingeschlichen, und diese sind folgende:

1. Nimmt der Gemeindebeamte Aichinger an der Seite des Herrn Bürgermeisters Platz, und die Herren Gemeinde-Räthe haben die sonderliche Ehre nach ihm zu sitzen. Der Vorsitz des Herrn Bürgermeisters besteht aber nach der Gemeinde-Ordnung und nach dem natürlichen Verständniße darin, daß der Herr Bürgermeister oben am Rathstische den Ehrenplatz einnimmt, und die Herren Räthe zu seinen beiden Seiten Platz nehmen. Ein Gemeindebeamter, dessen Dienstleistung in irgendeiner Weise sey es als Schriftführer, Registrator etc. benöthiget wird, hat, wenn ihm schon ein Platz am Rathstische eingeräumt wird, unten, d.h. nach den Herrn Gemeinderäthen, seinen Sitz einzunehmen.

2. Der zweite Mißbrauch besteht darin, daß der Gemeindebeamte Aichinger sogar mehrere Referate am Rathstische führet. Nun gibt es aber gesetzlich keinen anderen Referenten als die 24 Herren Räthe, und dieses Gremium einsichtsvoller Männer, die sich einander nach Kräften unterstützen, ist ganz gewiß für alle Referate gewachsen.

Ich mache hiemit meine geziemende Anmeldung, daß ich bei der nächsten Rathssitzung diese zwey Mißbräuche die am Rathstische herrschen, zur Sprache zu bringen wünsche.“

Hierauf finde ich folgendes zu bemerken:

In einer berathenden und beschließenden Körperschaft gibt es nur einen Vorsitz, alle übrigen Plätze sind gleich berechtiget. An der Seite des Vorsitzenden, muß sich vermög seiner Eigenschaft als Vollzugsorganes der seinem Ermessen nach erforderliche Vollzugsbeamte befinden, wie es die einfache Manipulation einer einzigen Sitzung unläugbar darthut. Der Bürgermeister von Steyr ist nach der Allerhöchst sanktionirten Gemeindeordnung §. 91 und 111 berechtiget, ja verpflichtet, wenn er seine Aufgabe gewissenhaft erfaßt, jeden Beamten der Gemeinde in die Rathversammlung zu beordern, ihn mit jedem Referate zu betrauen, und es hieße die Gesamtwirksamkeit des

Gemeinderathes und Bürgermeisters mit einem Schlage vernichten, wollte man den letzteren zwingen, sich in der Exekutive solche Fesseln anzulegen, wodurch der Lebensnerv jeder Thätigkeit in Vorhinein unterbunden wird. Gegen eine solche Zumuthung, ein solches Zuwiderhandeln gegen die allerhöchst sanktionirte Gemeindeordnung verwahre ich mich heute auf das Entschiedenste. Hieraus ergibt sich, daß der angeregte, angeblich bei der vorigen Gemeinde Vorstehung bestandene Mißbrauch in Bezug des von dem Herrn Sekretär Aichinger seit dem Jahre 1855 ununterbrochen im Rathssaale eingenommenen Sitzes – ein mir ins Gesicht geschleuderter Vorwurf sey, den ich mit Entrüstung zurückweisen muß. Die Zutheilung eines Referates ist außer den angezogenen Paragraphen der Gemeindeordnung die Folge legal gefaßter Gemeinderathsbeschlüsse. Ich erkläre daher die Zumuthung, dem Herrn Sekretär Aichinger das Referat zu entziehen, als eine Verletzung der nach der Gemeindeordnung dem Bürgermeister zustehenden Rechte, welche ich im Bewußtsein meiner Pflichten mit Ruhe und Würde, aber unbeugsam zu unserer aller Ehre zu wahren wissen werde. Ich habe nur noch eine Seite ins Auge zu faßen. Solche Verhandlungen bewirken Störung der uns in gegenwärtiger Zeit so nöthigen Eintracht, hiedurch offene Schmälerung unserer Thätigkeit im Beginne, und erweisen sich als persönliche Angriffe gegen einen Mann, der sich um die Gemeinde Steyr in einer sechsjährigen Dienstzeit Verdienste erworben hat. Es tritt jedoch hier noch ein Geboth unseres ämtlichen Wirkens ein, den ersten Beamten der Gemeinde, der mit mir die ganze Schwere der Verantwortlichkeit der Exekutive trägt, im unseren eigenen Interesse vor Bemacklung zu bewahren, weil kein Mann von Ehre sich zu einem öffentlichen Dienste hergeben könnte, wenn die pflichtmäßige Ausübung seines Amtes Gegenstand von Angriffen sein dürfte, welche keine Abwehr erfahren. Der Mann sage ich, der als von dem Gemeinderathe ernannter, und in den wichtigsten Angelegenheiten bewährter Rechtskonsulent bestellt ist, und kraft der der Gemeinde im Nahmen des Staates übertragenen politischen Amtswirksamkeit im Weichbilde der Stadt das politische Richteramt ausübt, soll und muß von jeden persönlichen Angriff mit Einmüthigkeit von der freigewählten Vertretung, der er gewissenhaft dient, geschützt und bewahrt werden. Ich halte es mit der gewissenhaftesten Auffassung meiner eidlich gelobten Pflichten unvereinbar, hier in diesem Saale die eingebrachte Beschwerde des Herrn Gemeinderathes Dr. Pierer, in irgendeiner Weise zu discutiren, oder einer Schlußfassung unterziehen zu lassen. Indem ich auf diese Weise meine, der Versammlung und des Amtes Ehre wahre, lade ich Sie ein, verehrte Herren Gemeinderäthe, mit gleicher Gesinnung sich um mich zu scharren.

Nachdem Herr Gemeinde-Rath Dr. Pierer hierauf versuchte, den von ihm eingebrachten Antrag zu motiviren, sich jedoch auf dem Gebiete persönlicher Angriffe bewegte, wurde derselbe von dem Herrn Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und demselben hierauf, da der Ordnungsruf erfolglos war, das Wort entzogen. Sonach erfolgte von Seite der Herren Gemeinderäthe, welche sich allgemein von ihren Sitzen erhoben, die einhellige Zustimmung bezüglich der von Herrn Bürgermeister dargelegten Anschauung und das von selben beobachteten gesetzmäßigen Vorganges.

A. Haller
Johann Amort Gemeinderath
Aichinger Sekretär
Franz Karl Schriftführer